

§ 3.

So lange die Quarantäneflagge weht, ist jeder Verkehr des verdächtigen Schiffes mit dem Festlande und mit anderen im Hafen liegenden Schiffen verboten.

§ 4.

Sobald nach Examinirung durch die Gesundheitspolizeibehörde kein Grund zur Verhängung einer weiteren Quarantäne vorliegt, wird das Schiff sofort zum freien Verkehr zugelassen und zum Zeichen hiervon die Quarantäneflagge niedergeholt.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Mark bestraft.

Kamerun, den 23. November 1890.

Der Kaiserliche Gouverneur.

J. B.:

(L. S.)

(gc.) v. Puttkamer.

Verordnung, betreffend die Meldepflicht der Nichteingeborenen im Schutzgebiete Kamerun.

§ 1.

Jeder Nichteingeborene, welcher im Schutzgebiete Kamerun zu mehr als einmonatlichem Aufenthalt sich niederläßt, ist verpflichtet, sich schriftlich oder mündlich beim Kaiserlichen Gouvernement oder beim Bezirksamt innerhalb eines Monats, vom Tage seiner Ankunft im Schutzgebiete an gerechnet, zu melden.

§ 2.

Die Meldung des Neuankommenden hat zu enthalten: Vor- und Zuname, Tag, Monat und Jahr der Geburt, Staatsangehörigkeit, Angabe, ob ledig, verheirathet, verwitwet, den Wohnort im Schutzgebiete, den letzten Wohnsitz vor Ankunft im Schutzgebiete, Religion, Militärvverhältniß, Stand oder Gewerbe.

§ 3.

Verläßt eine meldepflichtige Person das Schutzgebiet dauernd, so hat sich dieselbe beim Kaiserlichen Gouvernement oder beim Bezirksamt mündlich oder schriftlich abzumelden.

§ 4.

Am Stelle des Neuankommenden oder des Abziehenden kann für die Erfüllung der Meldepflicht hafter gemacht werden der im Schutzgebiete sich aufhaltende Dienstherr, Arbeitgeber, Vorgesetzte oder Ehegatte desselben.

Für diese Personen beginnt im Falle des § 3 die einmonatliche Meldefrist mit dem Tage der Abreise des Abzumeldenden.

§ 5.

Im Schutzgebiete vorkommende Geburten von Nichteingeborenen sind durch den ehelichen Vater, eventuell durch die Mutter innerhalb eines Monats beim Kaiserlichen Gouvernement oder beim Bezirksamte mündlich oder schriftlich anzumelden.

Innerhalb gleicher Frist sind Todesfälle durch den im Schutzgebiete wohnenden Dienstherrn, Arbeitgeber, Vorgesetzten, Ehegatten oder durch denjenigen Nichteingeborenen zur Anzeige zu bringen, welcher mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatte.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 10 Tagen bestraft.

§ 7.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. April 1891 für das Schutzgebiet Kamerun in Kraft; durch dieselbe wird die nach dem Reichsgejetze vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande begründete Pflicht zur Anmeldung von Geburts- und Sterbefällen beim Standesbeamten nicht berührt.

Kamerun, den 4. Februar 1891.

Der Kaiserliche Gouverneur.

J. B.:

(L. S.)

(gez.) Zimmerer.

Verordnung, betreffend die von den Seeschiffen in Kamerun zu entrichtenden Hafengebühren.

§ 1.

Seeschiffe, welche in den Häfen von Kamerun (vergl. Verordnung vom 6. Oktober 1887*) einlaufen, haben eine Gebühr zu entrichten, welche beträgt:

bei Schiffen unter 600 brit. Reg.-Tons 50 Mark,

bei Schiffen von 600 und mehr, jedoch nicht 700 brit. Reg.-Tons, 54

bei Schiffen von 700 und mehr, jedoch nicht 800 brit. Reg.-Tons, 63

und in diesem Zahlenverhältniß ansteigt, so daß z. B. ein Schiff von 3000 und mehr, jedoch nicht 3100 Reg.-Tons, 270 Mark zu entrichten hat.

§ 2.

Die Gebühr ist mit dem Einlaufen in den Hafen fällig und bei dem kaiserlichen Gouvernemen vor dem Wiederauslaufen des Schiffes, spätestens jedoch am dritten Tage nach dem Einlaufen zu erlegen.

Auf Antrag des Schiffers kann der Gouverneur in besonderen Fällen die Zahlungsfähigkeit verlängern.

§ 3.

Die Nichterhaltung der Vorschrift des § 2 kann mit Ordnungsstrafen bis 300 Mark geahndet werden.

§ 4.

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

- a) Kaufschiffe, welche weder Ladung löschen noch nehmen.

Als Ladung ist nicht zu erachten der Proviant, das Wasser und das Anstättungsmaterial, insbesondere die Kohlen, welche das Schiff zur Fortsetzung seiner Reise einnimmt, ferner die Post.

*) Nach dieser Verordnung beginnt die Miede von Kamerun an derjenigen Stelle des Kamerun-Flusses, welche durch eine von Suellaba nach Kap Kamerun gezogene gerade Linie bestimmt wird, und erstreckt sich bis zum Hafen von Kamerun, welcher an seinem Stromabwärts gelegenen Theile durch eine Linie begrenzt wird, die von der Landzunge Manola durch Tonne E bis zur gegenüberliegenden Landzunge Greenpatz gezogen gedacht wird.